

Die Mitgliederversammlung des AEE hat am 9. Juli 2005 einstimmig folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Evangelische Erneuerung (AEE)

Der AEE arbeitet in folgenden Strukturen:

- Mitglieder
- Regionalgruppen (RG)
- Mitgliederversammlung (MV)
- Leitendes Team (LT)
- Geschäftsführung

1. Mitglieder

Jede/r Interessierte kann Mitglied werden. Die Mitglieder nehmen am Informationsfluss des AEE teil und unterstützen seine Arbeit durch ihre Beiträge.

Beitritt wie Austritt sind bei der Geschäftsführung schriftlich zu erklären. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Regionalgruppen

Die Regionalgruppen arbeiten eigenständig. Sie bestimmen ein Leitungsteam. Äußerungen der Regionalgruppen werden von diesen selbst verantwortet. Sie informieren das LT und geben ihre Äußerungen auf der Homepage bekannt. Veröffentlichungen im Namen des AEE sind mit dem Leitenden Team abzustimmen.

3. Mitgliederversammlung (Jahrestagung)

(1) Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr im Rahmen von thematischen Jahrestagungen statt.

(2) Der thematische Teil der Jahrestagungen wird im Auftrag des LT von einer Regionalgruppe vorbereitet und verantwortet, die Mitgliederversammlung wird vom LT vorbereitet und von einem Mitglied des AEE geleitet.

(3) Die MV beruft einen Protokollführer/eine Protokollführerin. Das Protokoll wird zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf der Homepage des AEE eingestellt. Auf Wunsch wird das Protokoll mit der Post zugeschickt.

(4) Die MV hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sie beschäftigt sich mit grundsätzlichen Fragen und setzt Schwerpunkte der Arbeit.
- Sie bestätigt die von den Regionalgruppen Delegierten für das LT und ergänzt das LT durch weitere Mitglieder.
- Sie entlastet das LT und die Geschäftsführung nach erfolgter Rechnungsprüfung.
- Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest, der zur Finanzierung der Regionalgruppenarbeit, des LT und der Geschäftsführung erhoben wird.

- - Sie beschließt die Geschäftsordnung (GO) des AEE und Änderungen der GO mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder haben vorab die Möglichkeit, zu geplanten GO-Änderungen Stellung zu nehmen.
- - Sie bestellt eine Person für die Kassenprüfung.
- - Sie beschließt über Mitgliedschaften des AEE bei anderen Vereinigungen.
- - Sie beschließt über die Auflösung des AEE und die Verwendung des Vermögens.

4. Leitendes Team

- (1) Das LT koordiniert die Arbeit des AEE.
- (2) Es setzt sich zusammen aus ein bis zwei Delegierten aus jeder Regionalgruppe, die von der MV bestätigt werden, und bis zu vier weiteren von der MV berufenen Mitgliedern. Das LT kann bis zu drei weitere Mitglieder benennen.
- (3) Das LT wird von der MV auf die Dauer von drei Jahren beauftragt.
- (4) Das LT wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der den AEE nach außen vertritt. Es regelt die Stellvertretung.
- (5) Die Mitglieder des LT arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (6) Das LT ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
- (7) Es trifft sich 2-4mal im Jahr. Kurzfristige Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) Das LT hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - - öffentliche Darstellung der Ziele und der Arbeit des AEE
 - - Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung (in Kooperation mit einer Regionalgruppe) und der MV
 - - Beauftragung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
 - - Beauftragung von Personen für die Pflege der Homepage und für die Öffentlichkeitsarbeit
- (9) Über Sitzungen des LT wird ein Protokoll erstellt. Die Geschäftsführung erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Wichtige Entscheidungen des LT werden zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf der Homepage des AEE eingestellt.

5. Geschäftsführung

- (1) Das LT beauftragt eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Sie hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Ausgaben
- (3) Ihre Aufgaben umfassen vor allem
 - - die Pflege der Mitgliederdatei
 - - die Erhebung der Mitgliedsbeiträge
 - - Service für die Regionalgruppen und das LT
 - - die Kassen- und Buchführung
 - - die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts
- (4) Das LT und die Geschäftsführung regeln ihre Zusammenarbeit in internen Vereinbarungen.
- (5) Die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers obliegt nach Empfehlung der Rechnungsprüfung der MV.